

BAKOM	
11. MAI 2010	
Reg.Nr.	
DIR	
EO	
RTV	X
IR	
TC	
AF	
FM	



Bundesamt für Kommunikation BAKOM  
 Zukunftstrasse 44  
 Postfach  
 2501 Biel

Zürich, den 10. Mai 2010

## Anhörung Gesetzesänderung betreffend die freie Wahl der Set-Top-Box

Sehr geehrter Herr Bundesrat Leuenberger  
 Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Februar 2010 wurde cablecom vom UVEK eingeladen, zu zwei Änderungsentwürfen (Radio- und Fernsehgesetz RTVG und Radio- und Fernsehverordnung RTV) bis zum 10. Mai 2010 Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, welche wir hiermit fristgerecht einreichen.

Die Cablecom ist das grösste Kabelnetzunternehmen der Schweiz und versorgt seine Kundinnen und Kunden mit Angeboten in den Bereichen Kabelfernsehen, Breitband-Internet, Festnetz- und Mobiltelefonie. Per 31. März 2010 zählte das Unternehmen rund 1.5 Mio. Fernsehkunden, davon 397'000 im Digitalbereich sowie 493'000 Internet- (hispeed) und 312'000 Telefonie-Kunden (digital phone). Weiter bietet cablecom Sprach-, Daten- und Mehrwertdienste für Geschäftskunden an. Anderen Kabelnetzunternehmen verkauft cablecom Anlagenbau und liefert ihnen Anwendungs- und Übertragungsdienste für Fernsehen, Telefonie und Internet. Das eigene Netzwerk der cablecom erschliesst rund zwei Millionen Haushalte und versorgt alle grösseren Städte der Schweiz. Per Ende Dezember 2009 erzielte das Unternehmen mit rund 1'400 Mitarbeitenden einen Umsatz von über einer Milliarde Schweizer Franken. Cablecom ist eine Ländergesellschaft von UPC Broadband, der europäischen Kabelnetzgruppe von Liberty Global Inc.

### 1. Änderungsentwurf des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) - Grundsätzliches

Cablecom lehnt die vorgeschlagene Regulierung im Bereich des digitalen Fernsehens aus folgenden Gründen grundsätzlich ab:

- Im digitalen Fernsehmarkt herrscht ausreichend Wettbewerb. Ein regulierender Eingriff seitens des Gesetzgebers rechtfertigt sich nicht. Hinzu kommt, dass sich eine Regulierung in einem derart dynamischen Markt, wie es derjenige des digitalen Fernsehens ist, immer kontraproduktiv auswirken muss: Der heute intakte Infrastrukturwettbewerb würde unweigerlich Schaden nehmen.

- Das mit der Gesetzesänderung angestrebte Ziel, dass die Konsumenten und Konsumentinnen Empfangsgeräte ihrer Wahl einsetzen können, wird schon im Jahre 2010 zu einem beachtlichen Teil erreicht sein – ohne dass dafür regulierend in den Markt eingegriffen werden muss. So werden die Konsumenten bei der cablecom bereits Mitte des Jahres 2010 die Möglichkeit haben, die „Digi-Card“ zu beziehen, womit für das damit einhergehend Angebot keine Set-Top-Box mehr benötigt werden wird (vgl. hierzu Ziffer 1.2. nachstehend).
- Eine Gesetzesänderung, die für das Fernsehen über Internet-Protokoll keine Geltung haben soll, greift auf asymmetrische Art und Weise in einen funktionierenden Wettbewerb ein und verzerrt ihn massiv.

### 1.1. Bestehender Wettbewerb im digitalen Fernsehmarkt

Bei der digitalen Verbreitung von Fernsehprogrammen findet sich heute vielerorts eine Mehrzahl von Fernmeldediensteanbieterinnen, die aktiv miteinander im Wettbewerb stehen. Dies im Gegensatz zur analogen Verbreitung. Der Fernsehmarkt hat sich mit der Digitalisierung, insbesondere auch seit der Einführung von HDTV, und natürlich seit dem Markteintritt von Swisscom rasant entwickelt. In den vergangenen Jahren haben sich die traditionellen Netze infolge von hohen Investitionen zu multimedialfähigen Infrastrukturen gewandelt, auf denen verschiedene Dienste wie Fernsehen, Videos, Sprach- und Datendienste angeboten werden. So werden heute auf dem Fernsehkabelnetz auch Telefonie und Datendienste verbreitet. Umgekehrt bietet zum Beispiel die Swisscom auf ihren Telefonleitungen auch Fernsehdienste an. Ein Telekommunikationsunternehmen, das nur gerade einen Dienst anbietet, gibt es heute kaum mehr. Das Angebot von „Triple Play“- oder sogar „Quadruple Play“ ist zwischenzeitlich Wirklichkeit geworden. Zudem sind in jüngster Zeit auch Stromversorgungsunternehmen in den Telekommunikationsmarkt eingetreten. Diese Entwicklungen haben zu einem massiven Ausbau der Breitbandnetze geführt, was wiederum eine äusserst starke Dynamik auf dem gesamten Kommunikationsmarkt zur Folge hat. Dabei haben die Kabelnetzunternehmen in vielen Bereichen den Anstoss zu mehr Wettbewerb gegeben (beispielsweise durch die erstmalige Einführung von „Triple-Play“ Angeboten) und diesen dadurch massgebend dynamisiert und belebt.

Ein Zuschauer kann heute im digitalen Bereich zwischen Antennen-, Satelliten-, Kabelfernsehen, IPTV oder Fernsehen über Internet auswählen, da die digitalen Fernsehsignale auf verschiedenen technischen Infrastrukturen transportiert werden. Diese Dienstleistungen sind preislich, inhaltlich und qualitativ vergleichbar. Für die Kunden besteht damit heute eine echte und zunehmende Wahlfreiheit: Dies insbesondere zwischen dem digitalen Kabelfernsehen und dem Fernsehen über IPTV, welches vor allem von Swisscom und zunehmend auch von Dritten (vor allem auf Glasfasernetzen) angeboten wird. Der ergänzende Bericht hält fest (vgl. Seite 2), dass der Bundesrat den Zugang zu digitalem Fernsehen auf allen Verbreitungswegen regeln könne, sofern es zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen angezeigt sei (bzw. aufgrund des technischen Fortschritts notwendig wird). In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der Wettbewerb heute keinesfalls verzerrt wird. Im Gegenteil: Die miteinander konkurrierenden verschiedenen Verbreitungstechnologien sorgen für einen lebendigen und äusserst dynamischen Wettbewerb. Dieser wird dadurch garantiert, dass neben den Kabelnetzunternehmen auch andere Unternehmen mit einer eigenen Netzinfrastruktur auf dem Markt auftreten, wodurch auch der Infrastrukturwettbewerb gewährleistet ist, da es sich die einzelnen Anbieter mit Blick auf ihre Kunden nicht leisten können, gegenüber der Konkurrenz ins Hintertreffen zu geraten. Dies hat enorme Investitionen in den Ausbau von Hochleistungs-

Breitbandnetzen zur Folge, wie am Beispiel der Glasfasernetze gut ersichtlich ist: Die Leistungs- und Ausbaufähigkeit der Kabelnetze führt dazu, dass die Swisscom allein und teilweise zusammen mit Partnern (im Wesentlichen die lokalen Elektrizitätswerke) ein flächendeckendes Glasfaser-Netz mit Anschlüssen bis in die einzelnen Wohnungen baut („FTTH“). Dieser Ausbau ist ausschliesslich eine Folge des bisherigen Infrastrukturwettbewerbs. In naher Zukunft werden mehrere (komplett digitalisierte) Netze mit enorm grosser Bandbreite nebeneinander existieren. Zudem wird der Innovation neuer Dienste Auftrieb gegeben, welche die Bandbreiten der neuen Hochleistungsnetze auch tatsächlich nutzen. Von diesem Wettbewerb profitieren die Kunden massgeblich.

Beim digitalen Fernsehen handelt es sich um einen relativ jungen Markt. Die Kabelnetzunternehmen führten zwar bereits im Jahre 2001 Digitalfernsehen ein, aber Swisscom lancierte ihr erstes digitales Fernsehangebot erst im Herbst des Jahres 2006. Dass der Wettbewerb heute spielt, lässt sich auch durch die Abonnentenzahlen belegen. Ende des Jahres 2009 bediente Swisscom bereits rund 230'000 Kunden und konnte damit die Abonnentenzahl innert Jahresfrist fast verdoppeln (per Ende März 2010 ist diese Kundenzahl weiter auf 275'000 gestiegen). Allein die cablecom belieferte per Ende 2009 rund 379'000 Kunden (per Ende März 2010: 397'000) mit digitalen Fernsehsignalen (Die Mitglieder des Branchenverbandes Swisscable belieferten per Ende 2009 rund 600'000 Kunden mit digitalen Fernsehsignalen). Dazu kommen zwischen 220'000 (gemäss BAKOM) und 400'000 Kunden (gemäss ASTRA), die ihre digitalen Fernsehsignale via ihre eigene Satellitenempfangsanlage empfangen. Hinzu sind schliesslich noch rund 250'000 Kunden zu addieren, welche digitales Antennenfernsehen nutzen. Zu berücksichtigen ist, dass diese Zahlen Mehrfachnutzungen enthalten. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass in der Schweiz Ende des Jahres 2009 noch weniger als 40 Prozent der rund 3.16 Millionen Fernseh-Haushalte über Digitalfernsehen verfügten. Mit mehr als 1.9 Millionen verbleibenden Haushalten ist das Wachstumspotenzial für das Digitalfernsehen daher weiterhin sehr gross. In einem derart stark wachsenden und dynamischen Markt ist der Konkurrenzkampf zwischen den verschiedenen Anbietern entsprechend hart. Aus der gegebenen Sachlage dürfte klar hervorgehen, dass bereits heute ausreichender Wettbewerb besteht und auch in Zukunft weiter bestehen wird: Die einzelnen Marktteilnehmer haben einen grossen Anreiz, weiterhin in den Ausbau und die Konkurrenzfähigkeit des eigenen Netzes zu investieren, solange bei den verschiedenen Infrastrukturplattformen Wettbewerb herrscht. Aufgrund der erforderlichen hohen Investitionen auf dem Telekommunikationsmarkt stellt ein berechenbares regulatorisches Umfeld ein wesentliches und unabdingbares Element für den funktionierenden Wettbewerb dar. Ebenso wichtig ist für einen fairen und funktionierenden Wettbewerb, dass die Wettbewerber vom Gesetzgeber gleich behandelt werden, damit es zu keinen Wettbewerbsverzerrungen kommt. Die cablecom erachtet deswegen den vorgesehenen regulatorischen Eingriff in den Markt des digitalen Fernsehens heute nicht als gerechtfertigt. Wie bereits Eingangs erwähnt, würde sich die vorgesehene Regulierung in dem bestehenden dynamischen Wettbewerbsumfeld für alle Marktteilnehmer langfristig schädlich auswirken: Wenn alle dem Regulierungsrisiko ausgesetzt sind – das einmal zu ihren Gunsten und einmal zu ihren Ungunsten ausfallen kann –, wirkt sich dies direkt auf ihre Investitionsbereitschaft aus und bremst diese grundsätzlich. Es ist damit festzuhalten, dass der bereits heute funktionierende Infrastrukturwettbewerb eine Gesetzesänderung überflüssig macht.

Sodann ist zu bemerken, dass der Wettbewerb durch das Kartellgesetz ausreichend geschützt wird und die Wettbewerbskommission genügend Handhabe hat, den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung zu ahnden oder gegen unzulässige Wettbewerbsabreden vorzugehen. Falls man wider Erwarten zum Schluss kommen sollte, dass diesbezüglich tatsächlich Handlungsbedarf besteht, erachtet die cablecom wettbewerbsrechtliche

Massnahmen als sachgerechter und geeigneter, als eine Regulierung im Radio- und Fernsehgesetz.

## 1.2. Freie Wahl der Empfangsgeräte auch ohne regulierenden Eingriff

Der vorliegende Entwurf für eine Gesetzesänderung soll sicherstellen, dass die Konsumenten zum Empfang des digitalen Fernsehens Empfangsgeräte ihrer Wahl einsetzen können und diese nicht zwingend von ihrer Fernmeldedienstanbieterin beziehen müssen. Die vorgesehene Gesetzesrevision beruht auf einem der wesentlichen Anliegen der Motion 07.3484, die ursprünglich im Juni des Jahres 2007 eingereicht wurde. Noch im Jahr 2010 – und damit bevor eine Revision frühestens in Kraft treten könnte – wird das Ziel dieser Motion bereits weitestgehend erreicht worden sein (vgl. nachstehend). Somit erübrigt sich in der momentanen Situation eine Gesetzesrevision: Sie ist aufgrund der aktuellen Marktentwicklung nicht mehr notwendig und würde für die Kunden der Fernmeldedienstanbieterinnen keinen Zusatznutzen bringen.

Zum heutigen Zeitpunkt stellt sich die Situation hinsichtlich der Verschlüsselung im Fernsehmarkt Schweiz bei den Kabelnetzen wie folgt dar:

### *Übersicht Grundangebot – Digitales Kabelfernsehen – Dezember 2009*

(Anteil Anschlüsse [angeschlossene Haushalte] nach Angebotskategorien):

- |   |     |
|---|-----|
| • DVB-C unverschlüsselt:  | 11% |
| • DVB-C verschlüsselt (freie Set-Top-Box Wahl bzw. Einsatz eines CAM möglich):        | 14% |
| • DVB-T über Kabel unverschlüsselt und DVB-C verschlüsselt (proprietäre Set-Top-Box): | 5%  |
| • DVB-C/T verschlüsselt (nur proprietäre Set-Top-Box):                                | 70% |

(Quelle: Swisscable-Erhebung 12/2009. Die Prozentangaben beziehen sich auf die Anzahl Anschlüsse)

Dies bedeutet, dass bereits heute 11 Prozent aller Anschlüsse von den Kabelnetzunternehmen mit unverschlüsselten Signalen beliefert werden. Bei 5 Prozent übertragen die Kabelnetzunternehmen zwar die DVB-C-Signale verschlüsselt, aber zusätzlich beliefern sie die Kunden über Kabel mit unverschlüsselten Signalen nach dem DVB-T-Standard. Bei weiteren 14 Prozent können die Kunden die Set-Top-Box frei wählen bzw. ist der Einsatz eines Conditional Access-Moduls (CAM) möglich, wie dies in der vorliegenden Revision verlangt wird. Schliesslich werden die Signale (DVB-C oder DVB-T) für 70 Prozent der Anzahl Anschlüsse von den Kabelnetzunternehmen verschlüsselt. Zum Empfang und zur Entschlüsselung der Signale wird die Set-Top-Box des jeweiligen Anbieters verwendet.

Wie bereits erwähnt, wird sich die Situation auf dem Schweizer Digitalfernseh-Markt noch dieses Jahr stark verändern: Die cablecom hat sich in der einvernehmlichen Regelung mit dem Preisüberwacher vom 9. März 2010 freiwillig verpflichtet, ab spätestens September 2010 den einfachen Empfang der digitalen Fernsehprogramme auch ohne ihre eigene Set-Top-Box anzubieten (vgl. Beilage 1, Ziffer IV). Die Einführung wurde durch die cablecom am 9. März 2010 bereits für Juni 2010 angekündigt (vgl. Beilage 2). Cablecom wird für den einmalig zu entrichtenden Betrag von Fr. 99.00 die DigiCard (Modul und SmartCard) abgeben, monatlich wiederkehrende Kosten oder einmalig anfallende Gebühren werden von cablecom keine erhoben. Durch das Angebot der DigiCard ist der Einsatz unserer eigenen Set-Top-Box nicht mehr Voraussetzung zum Empfang des Digitalfernsehens für diejenigen unserer Kunden, die auf die Zusatzfunktionen verzichten und lediglich die digitalen Programme empfangen wollen.

Nach der Einführung der DigiCard durch cablecom wird sich die Situation wie folgt darstellen:

*Übersicht Grundangebot – Digitales Kabelfernsehen – Prognose 2010+*

(Anteil Anschlüsse [angeschlossene Haushalte] nach Angebotskategorien):

- DVB-C verschlüsselt (Freie Set-Top-Box Wahl bzw. Einsatz eines CAM möglich): 76%
- DVB-C unverschlüsselt: 11%
- DVB-T über Kabel unverschlüsselt und DVB-C verschlüsselt (proprietäre Set-Top-Box): 11%
- Nur DVB-C/T verschlüsselt (proprietäre Set-Top-Box): 2%

(Quelle: Prognose Swisscable. Die Prozentangaben beziehen sich auf die Anzahl Anschlüsse)

Wie die vorstehende Prognose aufzeigt, werden ab Juni 2010 98 Prozent aller Kabelhaushalte digitales Kabelfernsehen mit einer frei gewählten Set-Top-Box oder einem Fernsehgerät mit integriertem Empfangsgerät beziehen können. Damit wird das im erläuternden Bericht formulierte Ziel der Revision weitestgehend erreicht, ohne dass RTVG und RTVV revidiert werden müssen. Eine Regulierung, die sich auf lediglich rund zwei Prozent der Kabel-Anschlüsse bezieht, wird von cablecom insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit abgelehnt.

### 1.3. Eine asymmetrische Regelung verzerrt den Wettbewerb

Als besonders stossend erachtet cablecom die Asymmetrie der vorgesehenen neuen Regelung. Es ist nicht einzusehen, weshalb diejenigen Anbieter, welche ihre Programme via Internet-Protokoll verbreiten (so Swisscom und zunehmend auch weitere Dienstleister [vor allem auf Glasfasernetzen]), von der Pflicht zur Abgabe eines Zugangsberechtigungssystems für zwei Jahre entbunden werden sollen. Für cablecom ist völlig unverständlich, warum die vorgesehene Gesetzesänderung gerade für die Konkurrenz der Kabelnetzunternehmen nicht gelten soll! Die vorgesehene asymmetrische Regelung stellt eine schwerwiegende Wettbewerbsverzerrung zulasten der Kabelnetzunternehmen dar. Mit ihr würde direkt in den funktionierenden Infrastrukturwettbewerb eingegriffen und faktisch die technische Innovation behindert. Die Kabelnetzunternehmen als Garanten des Wettbewerbs würden für ihre zumindest teilweise CAM-taugliche (CAM-tauglich sind bei den Kabelnetzen stets nur die linearen Grundangebote) Technologie de facto bestraft, während Swisscom und weitere Dienstleister ihre proprietären Systeme weiterhin verwenden dürften.

Darüber hinaus ist es weder für die cablecom noch für die anderen schweizerischen Kabelnetzunternehmen hinnehmbar, dass mit dieser asymmetrischen Regelung die in allen anderen Bereichen bereits stark marktbeherrschende und vom Bund kontrollierte Swisscom auch in weiteren Tätigkeitsgebieten kraft Gesetz massive Unterstützung erhält. Ein Markteingriff zur neuerlichen Bevorzugung des ehemaligen Monopolisten ist nicht akzeptabel.

Cablecom vertritt daher dezidiert den Standpunkt, dass auf unterschiedliche Regulierungen für einzelne Übertragungstechnologien zu verzichten ist. Zudem ist zu bedenken, dass die Kabelnetzunternehmen bereits heute die einzigen Fernmeldedienstleisterinnen sind, die verpflichtet werden, ein Grundangebot an analogen TV-Programmen zu verbreiten. Mit dieser Verpflichtung, wird schon heute äusserst stark in ihre Wirtschafts- und Eigentumsfreiheit eingegriffen. Weitere wettbewerbsverzerrende Regulierungen sind deshalb auch aus diesem Grund abzulehnen.

#### 1.4. Artikel 65a E-RTVG: Zu weit gefasste Delegationsnorm

Mit Art. 65a E-RTVG soll den Bundesrat mit einer Kann-Vorschrift zu einer Regelung ermächtigt werden, wobei der Bundesrat die Marktsituation und den Stand der Technik zu berücksichtigen hätte. Darüber hinaus wäre der Bundesrat aber völlig frei in der Festlegung der technischen und kommerziellen Bedingungen betreffend die Ermöglichung der freien Wahl des Empfangsgerätes für digitales Fernsehen. Damit wird den Anforderungen an eine Delegationsnorm gemäss Art. 164 der Bundesverfassung nicht Genüge getan. Derartige Eingriffe in die Wirtschafts- und Eigentumsfreiheit der Fernmeldedienstanbieterinnen sind in jedem Fall schwerwiegende Eingriffe und somit wichtig im Sinne von Art. 164 BV, weshalb sie zwingend in einem formellen Gesetz erfolgen müssen. Zudem fehlt es der formellgesetzlichen Delegationsnorm an der bestimmten, genau umschriebenen Materie. Im Bericht heisst es dazu, dass der Regelungsrahmen flexibel ausgestaltet werde, weil die Technik gerade im Bereich der Verbreitung von Fernsehprogrammen einem stetigen Wandel unterliege und immer wieder neue Geschäftsmodelle entwickelt würden. Gerade bei einem Markt, der in so starker Bewegung ist, muss aber die Materie in der Delegationsnorm besonders klar formuliert und abgesteckt werden, um nicht quasi eine „Blankodelegation“ zu gewähren. Die Formulierung im Entwurf würde dem Bundesrat aber fast jede beliebige Regelung im digitalen Fernsehen erlauben. Die vorgeschlagene Regelung wird deshalb von cablecom abgelehnt.

#### 1.5. Fazit

*Aus den vorgenannten Gründen ist Art. 65a E-RTVG vollständig zu streichen.*

## 2. Änderungsentwurf der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Jegliche Regulierungen in diesem dynamischen Bereich werden von cablecom nicht für sinnvoll erachtet, da sie unnötig in den Wettbewerb eingreifen und sich nachteilig auf den Wettbewerb auswirken würden. Nachfolgend gehen wir dennoch kurz materiell auf die Regulierungsvorschläge im RTVV-Entwurf ein und nehmen Stellung zu den einzelnen Punkten.

### 2.1. Artikel 56a Absatz 1 E-RTVV: Abgabe des CA-Moduls und/oder der Steckkarte

Cablecom verwehrt sich insbesondere gegen den neu einzuführenden Begriff des Grundangebots, welcher in Art. 56a Abs. 1 E-RTVV genannt und schliesslich in Art. 56b E-RTVV näher definiert wird (vgl. hierzu die nachstehenden Ausführungen zu Art. 56b E-RTVV).

Die Regelung in Art. 56a E-RTVV sieht kein Grundverschlüsselungsverbot vor, wie es die Motion 07.3484 gefordert hatte. Das ist aus Sicht von cablecom positiv zu werten. Vielmehr soll eine Fernmeldedienstanbieterin weiterhin verschlüsseln und ein proprietäres System anwenden dürfen; sie muss aber den Systemzugang auch durch ein CAM sicher stellen können.

Eine Set-Top-Box wandelt nicht nur die digitalen Signale in analoge um, sondern sorgt auch für den Empfang von Zusatzdiensten wie den „Electronic Program Guide“ EPG, die Funktionalität eines digitalen Videorekorders, die Aufbereitung von Sendungen mit Gebärdensprache, den Empfang von Mehrkanalton und weitere Funktionalitäten. Voraussetzung für den Empfang, die korrekte Verarbeitung und Darstellung dieser Zusatzfunktionen ist zwingend die vollständige

Kompatibilität und damit die reibungslose Kommunikationsfähigkeit zwischen dem Netz der cablecom und den Boxen sämtlicher am Markt agierender Hersteller. Nur mit einem proprietären System kann die cablecom das Funktionieren dieser Zusatzdienste garantieren, denn die cablecom benötigt dazu den Zugriff auf das Endgerät, so dass sie die korrekte Verarbeitung und Darstellung im Endgerät sicherstellen kann. Wenn die cablecom oder ein anderes Kabelnetzunternehmen keinen Zugriff auf das Endgerät hat, weil eben nicht die eigene Set-Top-Box verwendet wird, so kann die korrekte Funktion der Zusatzdienste auch nicht garantiert werden. Die fehlenden Zusatzdienste würden für die Kunden einerseits eine Komforteinbusse darstellen (wenn beispielsweise der Videorekorder nicht mehr automatisch programmiert werden kann), aber andererseits könnte auch die Verbreitung der vom Gesetzgeber als verbreitungspflichtig erklärten gekoppelten Dienste nicht garantiert werden. Deswegen müsste beim Einsatz von am freien Markt erhältlichen Empfangsgeräten eine Befreiung der cablecom und den anderen betroffenen Kabelnetzunternehmen von der Verpflichtung zur Verbreitung von Zusatzdiensten gemäss Art. 46 RTVV vorgesehen werden.

Ebenso wenig könnte die cablecom eine bestimmte Qualität in der Übertragung garantieren und damit den Verpflichtungen gemäss Art. 45 Abs. 2 RTVV nachkommen. Wie die gekoppelten Dienste kann auch die Qualität durch die cablecom nur garantiert werden, insoweit sie über einen direkten Einfluss auf das Empfangsgerät verfügt. Somit müsste auch für diese Fälle zwingend eine Ausnahmeregelung für die cablecom und die anderen betroffenen Kabelnetzunternehmen geschaffen werden.

Festzuhalten ist somit, dass sowohl für die gekoppelten Dienste wie auch für die Qualität der Verbreitung Ausnahmeregelungen geschaffen werden müssten, welche weitere – grundsätzlich unerwünschte – asymmetrische Regulierungen darstellen würden.

*Gestützt auf die vorstehenden Erläuterungen ist Art. 56a Abs. 1 E-RTVV vollständig zu streichen.*

## **2.2. Artikel 56a Absatz 2 E-RTVV: Ausnahme für TV-Anbieterinnen über IPTV (Swisscom TV)**

Eine begünstigende Sonderregelung für die Swisscom und andere Anbieterinnen, welche die IPTV-Technologie einsetzen, lässt sich nicht rechtfertigen. Dies genauso wenig wie eine benachteiligende Vorschrift für einige Kabelnetzunternehmen. Dazu erlauben wir uns, auf die vorstehenden Ausführungen in unserer Stellungnahme zu verweisen (vgl. vorstehend Ziffer 1.3.).

Zwar soll gemäss dem vorgeschlagenen Entwurf die Ausnahmeregelung auf zwei Jahre beschränkt werden. Die cablecom bezweifelt jedoch stark, dass sich der Zustand danach tatsächlich ändern würde; tatsächlich hat weder der Bundesrat noch sonst eine Behörde irgendwelche Einflussmöglichkeiten auf die Situation. Vielmehr ist dieser Prozess allein von der Marktentwicklung des IPTV bzw. von den jeweiligen Herstellern abhängig, welche die entsprechenden Technologien entwickeln und zur Verfügung stellen (beispielsweise Microsoft bei Swisscom TV). Experten gehen daher nicht davon aus, dass innerhalb der nächsten zwei Jahre entsprechend zertifizierte Endgeräte am freien Markt erhältlich sein werden. Es besteht somit ein hohes Risiko, dass sich der Endgerätemarkt nach Ablauf der Ausnahmeregelung noch zu wenig entwickelt hat. Damit wäre die Durchsetzung der Gesetzesbestimmung nicht möglich, die Ausnahmeregelung müsste verlängert werden, womit die Wettbewerbsneutralität weiterhin massiv untergraben würde.

*Gestützt auf die vorstehenden Erläuterungen ist Art. 56a Abs. 2 E-RTVV vollständig zu streichen.*

### 2.3. Artikel 56a Absatz 3 E-RTVV: Delegationsnorm an das UVEK

Cablecom ist der Ansicht, dass die Delegation ans UVEK für weitere Einzelheiten des Zugangsberechtigungssystems überflüssig ist. Die Norm ist zudem unbestimmt abgefasst und entspricht keinem Bedürfnis. Die Delegationsnorm wird deshalb von der cablecom abgelehnt.

*Gestützt auf die vorstehenden Erläuterungen ist Art. 56a E-RTVV vollständig zu streichen.*

### 2.4. Artikel 56b E-RTVV: Ausweitung der „Must-Carry“ Programme („Grundangebot“)

Der Entwurf sieht vor, dass der Zugang für ein sogenanntes „Grundangebot“ gewährleistet werden muss. Damit fügt der Gesetzgeber einen neuen, im Rahmen des RTVG noch nie verwendeten Begriff ein und führt eine neue Kategorisierung innerhalb der Rundfunksystematik ein, indem er als „Grundangebot“ die Fernsehprogramme des preisgünstigsten Angebots, das die Fernmeldedienstanbieterin mit ihren eigenen Empfangsgeräten anbietet, mindestens aber 50 Programme bezeichnet. Damit würde der Zweck der bisherigen Regelung der „Must-Carry“ Programme untergraben.

Radio und Fernsehen tragen gemäss ihrem verfassungsrechtlichem Auftrag zur Bildung und zur kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung und zur Unterhaltung bei (Art. 93 Abs. 2 BV). Der verfassungsmässige Leistungsauftrag wird mit der „Must-Carry“ Regelung in Art. 59 RTVG umgesetzt und das Service-Public Angebot sichergestellt. Denn nur wenn die Programme tatsächlich zu den Zuschauern gelangen, wird der Verfassungsauftrag erfüllt. Dies ist der Grund, weshalb die Fernmeldedienstanbieterinnen zur Aufschaltung verpflichtet werden. Diesen schwerwiegenden Eingriff in die Eigentums- und Wirtschaftsfreiheit der Verbreiter – die Verbreitung muss unentgeltlich und in bestimmter Qualität erfolgen – rechtfertigt jedoch nur eine bestimmte Art von Programmen. Art. 59 RTVG zählt dazu die Programme der SRG im Rahmen der Konzession sowie die Programme, für die eine Konzession mit Leistungsauftrag besteht. Für sie werden die Anforderungen an die inhaltliche Qualität jeweils in den Konzessionen konkretisiert. Weiter kann der Bundesrat ausländische Programme zu den „Must-Carry“ Programmen bestimmen, aber nur, insoweit ihr besonderer Beitrag zur Bildung, zur kulturellen Entfaltung oder zur freien Meinungsbildung dies rechtfertigt. Entscheidend ist folglich in jedem Fall der konkrete Inhalt der Programme, der einen Beitrag zur Erfüllung des Verfassungsauftrags leisten muss. Daraus folgt, dass Programme nur aufgrund ihres Inhalts für verbreitungspflichtig erklärt werden und den Grundrechtseingriff rechtfertigen können. Mit dem sogenannten „Grundangebot“ will der Bundesrat nun aber die Verbreitung beliebiger Programme, unabhängig von deren Inhalt, regulieren. Kriterien sollen einzig sein, dass es sich um die Fernsehprogramme des preisgünstigsten Angebots, mindestens aber um 50 Programme handelt. Der Bericht hält zwar fest, dass zum „Grundangebot“ zwingend alle Fernsehprogramme gehören, für welche nach Art. 59 und 60 RTVG eine Verbreitungspflicht bestünde. Für diese erläuternde Aussage fehlt aber jeglicher Anhaltspunkt in Art. 56b E-RTVV, der einzig die TV-Programme des preisgünstigsten Angebots und mindestens 50 Programme erwähnt.

Die inhaltlich fehlende Definition des „Grundangebots“ könnte letztlich auch dazu führen, dass ein Kabelnetzunternehmen all seine attraktiven Programme vom „Grundangebot“ ausnimmt und im sogenannten „Grundangebot“ lediglich 50 Spartenprogramme verbreitet. Die Zielsetzung der vorgesehenen neuen Gesetzgebung würde sich damit nicht erfüllen.

Mit der Mindestanzahl von 50 Programmen würden die „Must-Carry“ Programme quasi schleichend erweitert. Wegen der asymmetrischen Regelung würden sie aber einzig für die Kabelnetzunternehmen von höchstens 30 auf mindestens 50 Programme erhöht, was stossend wäre. Auch hat der Bundesrat mit Art. 53 RTW seine Kompetenz gemäss der Delegationsnorm in Art. 59 Abs. 3 RTVG ausgeschöpft und das Maximum von höchstens 30 Programmen für die digitale Verbreitung von Fernsehprogrammen bestimmt. Mit der Fassung im Entwurf würde diese Regelung untergraben. Zudem erscheint die Aufstockung auf 50 Programme beliebig, während sich die Zahl von höchstens 30 „Must-Carry“ Programmen begründen lässt. Der Bundesrat hat sich dabei weitgehend auf das in den Leitungsnetzen bereits vorhandene Programmangebot abgestützt. Im digitalen Bereich fiel die Anzahl aufgrund der grösseren Kapazität etwas höher aus. Für die Zahl von 50 Programmen fehlt indessen jegliche sachliche Begründung.

Mit den „Must-Carry“ Programmen wird die sogenannte „Grundversorgung“ abschliessend sichergestellt. Es kann – abgesehen von den „Must-Carry“ Programmen – nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein, vorzuschreiben, wie das TV-Angebot von einem Kabelnetzunternehmen auszugestaltet ist. Vielmehr liegt es im ureigenen Interesse jedes einzelnen Kabelnetzunternehmens, ein möglichst attraktives „Free-TV“ Angebot zu verbreiten – gerade im Wissen darum, dass es für den Kunden Alternativen gibt. Nur mit der Zurverfügungstellung eines attraktiven Angebotes kann ein Kabelnetzunternehmen im heutigen Wettbewerbsumfeld weiter bestehen.

Aus den vorstehend erwähnten Gründen ist Art. 56b E-RTW vollständig zu streichen.

### 3. Schlussfolgerung

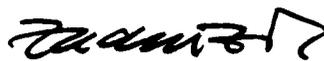
Aus den ausgeführten Gründen erweist sich die vorgesehene Anpassung des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) sowie der Radio- und Fernsehverordnung (RTV) als nicht sachgerecht. Wir ersuchen Sie deshalb, auf die vorgesehenen regulatorischen Anpassungen zu verzichten.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen im Voraus bestens und verbleiben mit

den besten Grüssen



Bernd Kleinsteuber  
Vice President Corporate Services & Strategy



Patrick Zadrazil  
Director Legal

Beilagen: Erwähnt

(Per Briefpost sowie gleichzeitig per E-Mail an: [rtvg@bakom.admin.ch](mailto:rtvg@bakom.admin.ch))

## **Einvernehmliche Regelung**

(gemäss Art. 9 PüG)

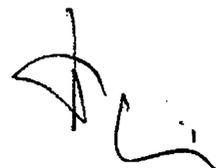
zwischen

Cablecom GmbH,  
gesetzlich vertreten durch Eric J. Tveter und Bernd Kleinsteuber  
Zollstrasse 42, 8042 Zürich

und dem

Preisüberwacher,  
Herrn Stefan Meierhans  
Effingerstrasse 27, 3003 Bern

betreffend Kabelfernsehgebühren



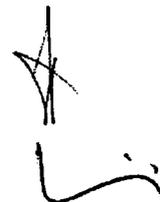
## A. Präambel

Nachfolgende Vereinbarung zwischen der Cablecom und dem Preisüberwacher regelt den monatlichen Abonnementspreis für den Kabelanschluss und den Zugang zum analogen und digitalen Radio- und Fernsehgrundangebot der Cablecom. Grundlage der Einigung ist das auf 1. Juni 2010 veränderte Leistungsangebot der Cablecom.

Der Preisüberwacher begrüsst, dass Cablecom weiterhin bereit ist, ein analoges Programmangebot im heutigen Umfang weiterzuführen und die Preissenkung von Fr. 2 im Monat für die Miete der Set-Top-Box, die neu zudem HD-tauglich ist (Aktueller Mietpreis einer HD-Box: Fr. 15 pro Monat). Reduziert wurde die Anzahl im Grundangebot enthaltenen digitalen Programme. Für bestehende Abonnenten des digitalen Grundangebots besteht kein Zwang, auf das neue Angebot zu wechseln.

Angesichts der insgesamt als positiv zu wertenden Angebotsanpassungen und der in den letzten drei Jahren in den Netzausbau getätigten Investitionen kann die geplante moderate Preiserhöhung des Kabelanschlusses im Rahmen einer Gesamtbetrachtung als vertretbar bezeichnet werden. Die Cablecom hat den Bedenken des Preisüberwachers insofern Rechnung getragen, als dass sie die geplante Erhöhung des monatlichen Abonnementspreises von 2 Franken auf 70 Rappen reduziert und auf 1. Juni 2010 verschoben hat. Ebenfalls verpflichtet sich Cablecom, mindestens bis Ende 2012 auf eine weitere Erhöhung der betroffenen Preise zu verzichten.

Die Wahl des Standards „Common Interface Plus (CI+)“ für das Zugangssystem zum digitalen Programmangebot ist ein geschäftspolitischer Entscheid der Cablecom, der nicht in den Anwendungsbereich des Preisüberwachungsgesetzes fällt und somit vorliegend nicht zu beurteilen ist. Die Frage der Zulässigkeit von Zugangs- und Verschlüsselungssystemen ist Gegenstand der laufenden Revision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG). Ob CI+ den Anforderungen des künftigen RTVG genügt, ist offen. Der Preisüberwacher erachtet es als positiv, wenn für den Empfang von digitalen Programmen der Bezug einer Set-Top-Box der Cablecom künftig nicht mehr zwingend ist.



## **B. Einvernehmliche Regelung**

### **I. Gegenstand**

1.1 Gegenstand der vorliegenden einvernehmlichen Regelung ist der monatliche Abonnementspreis für den analog/digitalen Kabelanschluss zum Empfang des Radio- und Fernsehgrundangebots der Cablecom, jeweils ohne Inhouse-Vollservice, sowie die Preise für die Empfangsgeräte bzw. -module, die für den Bezug des digitalen Programmangebots erforderlich sind.

1.2 Diese Regelung gilt für alle Netze von Gesellschaften, welche heute im Eigentum der Cablecom sind oder an denen die Cablecom direkt oder indirekt bestimmenden Einfluss hat oder bis zum 31. Dezember 2012 erlangt.

1.3 Für den Fall, dass die Cablecom direkt oder indirekt bestimmenden Einfluss an einem Netz erlangt, welches selber bereits einer einvernehmlichen Regelung mit dem Preisüberwacher oder einer Verfügung desselben untersteht, geht diejenige Regelung bzw. Verfügung bis zu deren Ablauf der hier vorliegenden einvernehmlichen Regelung vor, es sei denn der Leistungsumfang in solchen Netzen entspricht den in der vorliegenden einvernehmlichen Regelung getroffenen Vereinbarungen. In diesem Fall gilt ausschliesslich die vorliegende Vereinbarung.

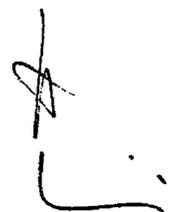
1.4 Erlangt die Cablecom direkt oder indirekt bestimmenden Einfluss an einem zusätzlichen Netz, gelten ab nächster Rechnungsstellung die in dieser Regelung festgelegten Ansätze als Höchstpreise. Vorbehalten bleiben Ziffer 1.3 sowie zivilrechtliche Vereinbarungen der bestehenden Abonnenten des entsprechenden Netzes beispielsweise im Hinblick auf Ankündigungsfristen von Preisänderungen etc.

1.5 Für den Fall, dass Cablecom vor dem 31. Dezember 2012 ihren bestimmenden Einfluss an einem Netz an ein anderes abgibt, welches selbst bereits einer einvernehmlichen Regelung mit dem Preisüberwacher oder einer Verfügung desselben untersteht, geht die hier vorliegende einvernehmliche Regelung vor.

### **II. Garantie eines analogen Grundangebots**

1. Cablecom behält das bisherige analoge Grundangebot bei. Es besteht weiterhin aus 36 Fernseh- und mindestens 35 Radioprogrammen. Cablecom verzichtet auf die Abschaltung von analogen Programmen. Im Falle von weiteren Aufschaltverpflichtungen wird Cablecom nach objektiven Kriterien darüber entscheiden, welches Programm zulasten eines aufzuschaltenden Programms in den digitalen Bereich migriert wird. Die Gesamtanzahl von analogen Programmen wird aber in jedem Falle erhalten bleiben.

2. Ausnahmen gelten lediglich in denjenigen Netzen, die noch nicht über eine Bandbreite von mindestens 606 MHz verfügen. In solchen Netzen kann unter Anwendung von Ziff. VII 2 auch eine geringere Anzahl von Programmen verbreitet werden.



### **III. Digitales Grundangebot**

1. Cablecom führt ein digitales Grundangebot ein, das die folgenden Kriterien erfüllt:

a) Das digitale Grundangebot per 1. Juni 2010 umfasst:

- 55 Fernsehprogramme und 70 Radioprogramme, einschliesslich
- alle Fernsehprogramme, die bislang aus dem analogen Angebot migriert wurden,
- alle von der SRG angebotenen HD-Programme, soweit Cablecom diese beziehen kann, ohne dafür ein Entgelt zu entrichten,
- die „Fernsehen auf Abruf“ Funktionalität nach Verfügbarkeit, solange und soweit Cablecom diese beziehen kann, ohne dafür ein Entgelt zu entrichten.

b) Die Miete der Set-Top-Box zum Bezug des digitalen Grundangebots darf Fr. 3.70<sup>1</sup> pro Monat nicht überschreiten.

2. Um ihren Kunden den Bezug der im Grundangebot enthaltenen HD-Programme zu ermöglichen, stellt Cablecom auch im Rahmen des digitalen Grundangebots HD-fähige Set-Top-Boxen zur Verfügung.

### **IV. Common Interface Plus (CI+)**

1. Der Preisüberwacher nimmt zur Kenntnis, dass Cablecom bis zum 1. Juni 2010, spätestens aber bis 1. September 2010 die CI+ Funktionalität einführt. Die Wahl des Standards CI+ liegt in der Verantwortung der Cablecom.

2. Cablecom wird die hierfür erforderlichen Module spezifizieren. Der Vertrieb der Module erfolgt durch den Einzelhandel. Die Einzelhändler legen den Preis fest.

3. Soweit das digitale Grundangebot gemäss Ziff. II mittels einem CI+ Modul erfolgt, überlässt Cablecom die Smartcard unentgeltlich, d.h. ohne eine zusätzliche monatlich zu entrichtende Abonnementsgebühr und ohne einmalig anfallende Gebühren.

4. Cablecom schränkt den Konsum und die Speicherung von Inhalten mittels CI+ nicht ein, ausser es wird von den Inhaltsanbietern ausdrücklich verlangt.

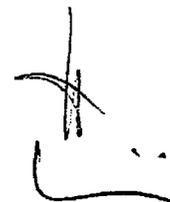
### **V. Auslaufen des bisherigen digitalen Grundangebots**

1. Für diejenigen Kunden, die das bisherige digitale Grundangebot (110 Programme für Fr. 6.- einschliesslich MWSt.) per 1. April 2010 abonniert haben, wird das Angebot unbefristet weitergeführt. Dies gilt ebenfalls für Kunden, die vor dem 1. April 2010 eine Set-Top-Box der Cablecom gekauft haben.

2. Kunden, die auf das neue digitale Grundangebot gemäss Ziff. II wechseln wollen, können diesen Wechsel unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist bzw. auf das Ende ihrer jeweiligen Vertragsdauer vollziehen. Der Wechsel erfolgt kostenfrei. Bei vorzeitigem

---

<sup>1</sup> Alle Preise in dieser einvernehmlichen Regelung verstehen sich ausschliesslich MWSt. und Urheberrechtsgebühren und der Abgabe an die Stiftung Kabelnetz Basel von Fr. 1.65 pro Monat.



Wechsel kann Cablecom nur dann, wenn der Wechsel mit einem Austausch der Set-Top-Box verbunden ist, eine einmalige Gebühr von Fr. 25 verlangen.

## **VI. Unentgeltliche Breitbandinternetverbindung**

1. Jeder analoge Grundanschluss, der sich in einem bereits digitalisierten Netz befindet, beinhaltet eine Internetverbindung mit einer Übertragungsrate von 300 KBit/s.
2. Jeder Cablecom Kunde, der über einen Grundanschluss gemäss vorstehendem Absatz verfügt, erhält auf Verlangen ein Modem zur Verfügung gestellt, um die Internetverbindung nutzen zu können. Zusätzliche monatlich wiederkehrende Abonnements- oder Nutzungsgebühren werden von Cablecom nicht erhoben, der Dienst ist mithin kostenfrei.

## **VII. Preise**

1. Der monatliche Abonnementspreis für einen analog/digitalen Kabelanschluss kann frühestens per 1. Juni 2010 auf maximal Fr. 23.20 erhöht werden. Sehen die individuellen Verträge eine Ankündigungsfrist vor, welche nach dem 1. Juni 2010 abläuft, so ist eine Erhöhung erst auf den Termin des Ablaufs der Ankündigungsfrist hin möglich. Kunden, die den Abonnementspreis jährlich im Voraus bezahlen, wird Cablecom - sofern es die individuellen Verträge zulassen - die Preiserhöhung ab 1. Juni 2010 nachträglich mit der Jahresrechnung für das Jahr 2011 in Rechnung stellen.
2. Die Preise für den Kabelanschluss in Netzen, die noch nicht aufgerüstet sind und in denen nicht alle Basisdienste gemäss Ziff. II, III, IV, VI erhältlich sind, bleiben unverändert und können erst erhöht werden, wenn die entsprechenden Basisdienste verfügbar sind.

## **VIII. Service Plus**

„Service Plus“ Verträge sind nicht Gegenstand dieser einvernehmlichen Regelung und stellen ein freiwilliges Zusatzangebot dar. Es besteht keine Verpflichtung, einen „Service Plus“-Vertrag abzuschliessen.

## **IX. Reduzierte Abonnementsgebühren**

1. Kundinnen und Kunden können auch weiterhin das „Nur-Radio“-Angebot beziehen. Der Preis beträgt weiterhin Fr. 14. Als Nachweis genügt die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der BILLAG.
2. Ermässigungen für Spitäler, Schulen, Hotels, Altersheime und ähnliche Einrichtungen werden im Umfang der bisherigen Regelungen weiter gewährt. Weitere Vergünstigungen werden nur aufrechterhalten werden, soweit sie tatsächlich konkret in Anspruch genommen sind (Grandfathering).



## **X. Kündigungsmöglichkeit**

1. Cablecom informiert ihre Kunden über die Preisanpassung und gewährt Ihnen die Möglichkeit auf den Zeitpunkt der Erhöhung des Abonnementspreises, ausserterminlich die Verträge aufzulösen. Das Kündigungsrecht bezieht sich auch auf digital Fernseh-, Internet- und Telefonieverträge, da die entsprechenden Dienstleistungen von Cablecom ohne Kabelanschluss nicht erbracht werden können.
2. Die Bestimmungen zum Schutze von Mietern und Pächtern gemäss Art. 35a Fernmeldegesetz werden durch diese Regelung nicht eingeschränkt.
3. Werden unbenützte Anschlüsse versiegelt, gehen die Kosten zu Lasten der Cablecom.

## **XI. Befristung der einvernehmlichen Regelung.**

Diese einvernehmliche Regelung ist befristet bis zum 31. Dezember 2012. Eine Aufhebung oder Änderung der vorliegenden Vereinbarung ist nur bei einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse möglich.

## **XII. Sanktionen**

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese einvernehmliche Regelung kommen Art. 23 und 25 PÜG zur Anwendung.

Bern, 8. März 2010

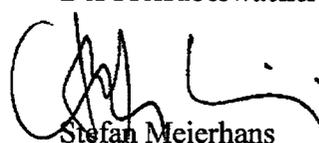
Cablecom GmbH



Eric J. Tveter

Bernd Kleinsteuber

Der Preisüberwacher



Stefan Meierhans

1



## Medienmitteilung

Zürich, 9. März 2010

### **Cablecom macht Zugang zu digitalem Fernsehen in HD-Qualität und Internet einfacher und günstiger**

**Ab Juni 2010 wertet cablecom den Kabelanschluss in rund 1,5 Millionen Schweizer Haushalten auf und führt ein neues Basisangebot für digitales Fernsehen ein mit 55 Programmen einschliesslich HD suisse. Kabelfernsehkunden erhalten dieses neue Angebot entweder mit einer interaktiven HD-Set-Top-Box mit beliebten Zusatzfunktionen für nur CHF 4 pro Monat oder mit der DigiCard für eine einmalige Gebühr von CHF 99 und ohne wiederkehrende monatliche Kosten. Der cablecom Kabelanschluss beinhaltet zudem neu eine kostenlose Internetverbindung mit einer Übertragungsrate von 300 Kbit/s. Das analoge Grundangebot bleibt vollständig erhalten. Mit der weiteren Aufwertung des Grundangebotes und den erweiterten Möglichkeiten ist eine Erhöhung der monatlichen Anschlusskosten um CHF 0.70 auf CHF 23.20 verbunden, die mit dem Preisüberwacher abgestimmt ist.**

«Digitales Fernsehen boomt. Das beweisen die über 400'000 cablecom Kunden, die sich bereits für dieses neue Fernseherlebnis entschieden haben. Mit einem Kabelanschluss wird digitales Fernsehen jetzt noch einfacher und noch günstiger. Wir sind überzeugt, dass wir damit noch mehr Kunden für digitales Fernsehen begeistern und unsere führende Position in diesem zukunftsträchtigen Bereich weiter ausbauen können. Der Kabelanschluss ist und bleibt der beste Anschluss für Fernsehen, Internet und Telefonie», erklärt Eric Tveter, Managing Director von cablecom.

### **Cablecom Kabelanschluss bietet rund 1,5 Millionen Schweizer Haushalten Zugang zu digitalem Fernsehen und Internet ohne zusätzliche monatliche Kosten**

Ab Juni 2010 bietet cablecom den Empfang von digitalem Fernsehen mit einer interaktiven HD-Set-Top-Box mit beliebten Funktionen wie Video- und TV on Demand bereits ab CHF 4 pro Monat. Gleichzeitig können cablecom Kunden für den einfachen Empfang von digitalem Fernsehen auch die DigiCard ohne wiederkehrende monatliche Kosten einsetzen. Das Grundangebot umfasst 55 TV- und 70 Radioprogramme in bester digitaler Bild- und Tonqualität, darunter auch die

HD-Programme der SRG, zurzeit HD suisse. Das bestehende Angebot an analogen Programmen bleibt unverändert erhalten. Dank der kontinuierlichen, jährlichen Investitionen in Höhe eines Viertels des Umsatzes (insgesamt über CHF 1 Milliarde in den letzten vier Jahren) hat cablecom die Kapazität ihres heute schon zu 95% aus Glasfaser bestehenden Netzes deutlich erhöht, so dass das analoge Angebot vollständig weitergeführt werden kann. Gleichzeitig beinhaltet jeder Kabelanschluss ab Juni auch eine kostenlose Internetverbindung mit einer Übertragungsrate von 300 Kbit/s. Damit verbunden ist eine Erhöhung der monatlichen Anschlusskosten von CHF 0.70 auf CHF 23.20 (exkl. Urheberrechtsabgabe und MwSt.) ab 1. Juni 2010. Diese Anpassungen sind in gegenseitigem Einvernehmen mit dem Preisüberwacher vereinbart worden.

### **Kunden haben beim digitalen Fernsehen die Wahl: HD-Set-Top-Box oder DigiCard**

Was es zum einfachen Empfang von digitalem Fernsehen ohne zusätzliche monatliche Kosten, insbesondere bei einem Zweit- oder Drittgerät, braucht, sind ein modernes Fernsehgerät und eine DigiCard. Der Empfang der Fernsehsignale erfolgt dabei mittels der «Common-Interface-Technologie» (CI+) über die DigiCard. Bereits heute verfügen die meisten im Handel erhältlichen TV-Geräte über die dafür nötigen Voraussetzungen. Ohne Zusatzgerät und mit nur einer einzigen Fernbedienung wird digitales Fernsehen damit nicht nur günstiger, sondern auch bequemer. Die DigiCard wird ab Juni für CHF 99 erhältlich sein.

Über die Details zu den verschiedenen ab Juni erhältlichen Angeboten und Bestellmöglichkeiten wird cablecom rechtzeitig informieren. Weitere Informationen unter [www.cablecom.ch](http://www.cablecom.ch).

### **Medienschaffenden stehen wir für weitere Informationen gerne zur Verfügung:**

cablecom Media Relations  
Tel. +41 44 277 99 99  
[media.relations@cablecom.ch](mailto:media.relations@cablecom.ch)

### **Über cablecom**

Cablecom – ein Unternehmen von UPC Broadband – ist das grösste Kabelnetzunternehmen der Schweiz und versorgt seine Kundinnen und Kunden mit Angeboten in den Bereichen Kabelfernsehen, Breitband-Internet, Festnetz- und Mobiltelefonie. Per 31. Dezember 2009 zählte das Unternehmen rund 1,6 Mio. Fernsehkunden, davon 379 000 im Digitalbereich sowie 487 000 Internet- (hispeed) und 304 000 Telefonie-Kunden (digital phone). Weiter bietet cablecom Sprach-, Daten- und Mehrwertdienste für Geschäftskunden an. Kabelnetzunternehmen versieht cablecom mit Anlagenbau sowie mit Anwendungs- und Übertragungsdiensten für Fernsehen, Telefonie und Internet. Das eigene Netzwerk erschliesst rund 1,9 Millionen Haushalte und versorgt alle grösseren Städte der Schweiz. Per Ende Dezember 2009 erzielte das Unternehmen mit rund 1400 Mitarbeitenden einen Umsatz von über 1 Mrd. Schweizer Franken. Cablecom ist eine Ländergesellschaft von UPC Broadband, der europäischen Kabelnetzgruppe von Liberty Global Inc.  
<http://www.cablecom.ch/about>



Ein Unternehmen  
von UPC

## **Über Liberty Global**

Als international führender Kabelnetzbetreiber verbindet Liberty Global seine Kunden mit der Welt der Unterhaltung, Kommunikation und Information – dies mithilfe modernster Fernseh-, Sprach- und Breitband-Internetdienste. Per 24. Februar 2010 versorgten die Breitbandnetze von Liberty Global rund 14 Länder: vor allem in Europa, Chile und Australien. Ausserdem besitzt Liberty Global ein bedeutsames Programmangebot, wie Chellomedia in Europa.  
[www.lgi.com](http://www.lgi.com)